



- ### Legende
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
- Fläche für den Gemeinbedarf - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Festplatz
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
- H_{max} = 9 m
 - maximale Höhe baulicher Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, gemessen über Geländebänke
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Verkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Parkplatz
- Die dargestellte Aufteilung der Verkehrsfläche innerhalb der Widralde stellt eine rechtliche Übernahme dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit im Rahmen dieser Satzung.
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)**
- Fläche für die Landwirtschaft - gartenbauliche Erzeugung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Öffentliche Grünfläche
 - Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
 - Private Grünfläche
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, i.V.m. Nr. 25 BauGB)**
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - zuzüglich Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Straßenausbauart zur Aufnahme des auf den angrenzenden Verkehrsflächen erhaltenden Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Baum zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - Baum anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung Teilflächen: Die mit A bis F gekennzeichneten Flächen differenzieren Bereiche mit unterschiedlichen Gemeinbedarfsnutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 1 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen: Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Altlastverursachung gemäß HST-E-Unterlagen (Historische Erhebung altlastverdächtigter Flächen) Siehe auch Hinweis C.2
 - Unterdache Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Gasdruckentlastung DN 200
 - Abwasserkanal
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Leitungsrecht zur Führung einer Gasleitung sowie einer Abwasserleitung zugunsten der zuständigen Träger der Versorgung
 - Leitungsrecht zur Führung einer Abwasserleitung zugunsten des zuständigen Trägers der Entsorgung
 - Die Leitungsrechte bestehen in einer Breite von je 3 m (bei Gasleitungen) bzw. je 1,50 m Breite (bei Abwasserkanälen) beidseitig der jeweiligen Leitungsanlagen.
 - Alle Aufgrabungen sowie bauliche Maßnahmen innerhalb dieser Schutzreihen sind mit dem zuständigen Versorgungsträger abzustimmen.

A Textliche Festsetzungen

1 Fläche für den Gemeinbedarf

- Innere der Fläche für Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sind Sporthallen, Sporteinrichtungen sowie untergeordnete Anlagen, insbesondere Umkleiden, sanitäre Anlagen, Geräteschuppen und Vereinshäuser zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften innerhalb der festgesetzten Baugrenzen, sofern sie in einem baulichen Zusammenhang mit den Sporteinrichtungen stehen (maximal 1 Betzsh Pro Baufest).
- Die Fläche für Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung "Festplatz" dient als Standort für Veranstaltungen, Feste, Ausstellungen und Messen. Zulässig sind diesem Hauptnutzungszweck untergeordnete Anlagen wie Messebüros und sanitäre Anlagen.
- Innere der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen auf den Teilflächen A und E ist die Errichtung von sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden (Sporthallen) mit einer Höhe von maximal 9,00 m zulässig. Dieser Wert kann ausnahmsweise durch einzelne untergeordnete Bauteile bis zu einer maximalen Höhe von 12,00 m überschritten werden. Bezugspunkt für die Höhe ist die Geländebanke. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Teilflächen A und E ist keine Bebauung zulässig.
- Innere der Teilflächen C und E - H ist die Errichtung von Gebäuden wie Umkleideräumen, Geräteschuppen oder Vereinshäusern sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mit einer Traufhöhe von maximal 3,00 m über der Geländebanke zulässig, sofern sie dem jeweiligen Hauptnutzungszweck des Grundstücks dienen und dessen in ihrer Dimensionierung untergeordnet sind. Sie dürfen eine Gesamtgrundfläche von höchstens 200 qm je Teilfläche nicht überschreiten.

2 Fläche für die Landwirtschaft

- Innere der Fläche für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen für die gartenbauliche Erzeugung und Vermarktung zulässig. Ausnahmsweise sind Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zulässig, soweit sie dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Innere der Fläche für die Landwirtschaft dürfen bauliche Anlagen einschließlich der Fläche zum Verkauf gartenbaulicher Erzeugnisse eine Gesamtgrundfläche von 1.000 m² und eine Höhe von 7 m über der Geländebanke nicht überschreiten. Die Fläche zum Verkauf gartenbaulicher Erzeugnisse darf 400 m² nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Freiverkaufsflächen, die zugleich der Erzeugung dienen (z.B. Baumschulen, Beete) und ohne Bodenversiegelung errichtet werden. Notwendige Wege sind zulässig.

3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft**
Die im folgenden festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß der Pflanzenliste unter Punkt 3.5 herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
 - Auf der Fläche B sind 80 Laubbäume und 464 Sträucher/Heister anzupflanzen. 20 % der Maßnahme sind den Eingriffen auf der Fläche C zugeordnet.
 - Auf der Fläche H sind 2 Laubbäume und 276 Sträucher/Heister anzupflanzen. 97 % der Maßnahme sind den Eingriffen auf der Fläche A zugeordnet.
 - Auf der Fläche L sind 53 Laubbäume und 400 Sträucher/Heister anzupflanzen. 90 % der Maßnahme sind den Eingriffen auf der Fläche C zugeordnet.
 - Auf der Fläche M sind 12 Obstbäume und 200 Sträucher/Heister anzupflanzen. Auf der verbleibenden Fläche von 2.397 m² ist Heugras anzulassen. Die Maßnahme ist den Eingriffen auf der Fläche K zugeordnet.
- Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes**
Der Eingriff in das § 24a-Biotop durch die Erweiterung der bestehenden Tennisanlage auf der Teilfläche E ist durch Anpflanzung und dauerhafte Pflege eines Feldgehölzes gemäß Pflanzenliste (Punkt 3.5) von 2.473 m² am nördlichen Rand des Flurstücks 13873 auszugleichen. Gemäß Nr. 1 der von der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 21.08.2003 erteilten Ausnahmezulassung ist die Pflanzung des Feldgehölzes auf dem Flurstück 13873 bis spätestens ein Jahr nach baulicher Inanspruchnahme des Biotops durchzuführen. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde zum Zwecke der Abnahme mitzuteilen.
Die Eingriffe in den Boden und in den Wasserhaushalt durch Vorhaben auf der Grundlage des Bebauungsplans sind durch die folgenden Maßnahmen auszugleichen bzw. zu minimieren:
 - Die bei Verlegung des heutigen Festplatzes neu entstehenden Freiflächen auf Teilfläche A sind zu entsorgen, soweit sie nicht für Stellplätze benötigt werden. Hierzu sind die bestehenden Deck- und Tragschichten zu entfernen und durch standortgerechtes Oberbodenmaterial zu ersetzen.
 - Alle befestigten Flächen im Plangebiet sind nach Art und Aufbau entsprechend ihrer Nutzungseinstufe zu entsorgen bzw. standortgerecht zu erneuern. Abflussbewerke "V" herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdrüchlässig sein.
 - temporär genutzte Abstellflächen ohne Kontaminationsgefahr: "V 0,2-0,4 (z.B. Schotterstein)"
 - Kfz-Stellplätze ohne Kontaminationsgefahr, Flächen für Zufahrtsverkehr: "V 0,4-0,6 (z.B. Rasengittersteine, hydraulisch gebundene Deckschicht)"
 - Fußwege ohne Kontaminationsgefahr, nicht gewerblich genutzte Flächen und Hofbereiche: "V 0,6-0,8 (z.B. Mittel- und Großplaster mit offenen Fugen)"
 - stark befahrene Flächen, Lkw-Stellplätze, Hof- und Lagerflächen bei Gefahr der Bodenkontamination sowie Lager- und Umschlagbereiche für Wasser gefährdende Flüssigkeiten: "V 0,9-1,0 (z.B. Beton)"

3.5 Pflanzenliste

Für alle Begrünungsmaßnahmen sind Arten und Größen entsprechend der folgenden Pflanzenliste zu verwenden; weitere landschafts- und standortgerechte Arten sind zulässig

Laubbäume für Stellplatzbegrenzung

Plananzahl: Höchststamm, mind. 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 16-18 cm

<i>Acer platanoides</i> 'Summershade'	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i> 'Roterdamm'	Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i> 'Goessink'	Esche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	Winterlinde

Laubbäume auf den Flächen für den Gemeinbedarf und öffentlichen Flächen

Plananzahl: Höchststamm oder Stammbüchse, mind. 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 16-18 cm

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus nigra</i> 'italica'	Säulen-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus carpinifolia</i>	Ulm

Obstbäume auf Teilfläche M (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

Plananzahl: Höchststamm, Stammumfang 12-14 cm
nur landschaftstypische, hochwüchsige Sorten ("Landschaftsobstbäume"), z.B. Kirsche oder Birne, keine Walnuss

Sträucher und Heister

Plananzahl: mind. 2 x verpflanzte Sträucher (vS) 60-100 cm bzw. mind. 2 x verpflanzte Heister (Hei) 125-150 cm

<i>Acer carpinifolia</i>	Feldahorn (Hei)
<i>Cornus botulus</i>	Hainbüsche (Hei)
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche (vS)
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartiegel (vS)
<i>Corylus avellana</i>	Hasel (vS)
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn (vS)
<i>Eurostyria europaea</i>	Pflauren (vS)
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster (vS)
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche (vS)
<i>Malus sylvestris</i>	Wildäpfel (vS)
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe (vS)
<i>Pyrus pyrastris</i>	Wildbirne (vS)
<i>Rosa spec.</i>	(außer R. rugosa) Rose (vS)
<i>Salix alba</i>	Salix-Weide (vS)
<i>Salix caprea</i>	Salix-Weide (vS)
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide (vS)
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide (vS)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder (vS)
<i>Ulmus minor</i>	Ulme (Hei)
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball (vS)

Ausgleichspflanzung Feldgehölz Flst.-Nr. 13873

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartiegel (vS)
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn (vS)
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche (Hei)
<i>Rosa canina</i>	Hundrose (vS)
<i>Salix alba</i>	Salix-Weide (vS)
<i>Salix caprea</i>	Salix-Weide (vS)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder (vS)

Fassadengrün und Zaunbegrünung

<i>Celastrus orbiculatus</i>	Baumwürger s
<i>Hedera helix</i>	Efeu w
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen R, s
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldrebe R, s
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelieber R, s
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Fünfbliättriger Wilder Wein R, s
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Kletterwein s
<i>Poligonum aviculare</i>	Silberjäger, Knöterich R, s
<i>Vitis vinifera</i>	Wein R, s
<i>Wisteria sinensis</i>	Glyzinie, Blaugreen R, s

R: Rankhilfe erforderlich
w: wintergrün

B Satzung über örtliche Bauvorschriften

1 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung)

- Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzulegen, dass durch sie weder der Gesamteindruck der betroffenen baulichen Anlage noch das Ortsbild beeinträchtigt wird. Mehrere Werbeanlagen an einer baulichen Anlage sind nach einer gemeinsamen Konzeption zu gestalten und in Stil, Größe, Farbe und Proportion aufeinander abzustimmen.
- Unzulässig sind grelle und fluoreszierende Farben, Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- und Wechselbeleuchtung sowie Anlagen mit Laser-Lichteffekten. Beleuchtungen müssen blendfrei sein.
- Werbeanlagen sind an Gebäudefassaden ausschließlich zum Zwecke der Eigenwerbung der im Geltungsbereich ansässigen Sportvereine bzw. Betriebe zulässig. Dabei darf die Summe der Anschlagflächen von Werbeanlagen an Gebäuden 10 % der straßenzugewandten Fassade nicht überschreiten; die Fläche von Schriftzügen an Einbaubuchstaben ist nach den Außenmaßen des gesamten Schriftzuges zu ermitteln. Ausnahmsweise können Werbeanlagen zur Fremdwerbung mit einem Anteil bis zu 50 % der gesamtzulässigen Werbefläche zugelassen werden.
- Freistehende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an Einfriedigungen, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, sind ausschließlich zur Eigenwerbung, mit einer maximalen Größe von 10 m² und einer maximalen Oberkante von 2,50 m über der Straßenebene zulässig; die Summe der Bänke der Werbeanlagen darf 10 % der Grundstücksfläche nicht überschreiten. Ausnahmsweise können Werbeanlagen zur Fremdwerbung mit einem Anteil bis zu 50 % der gesamtzulässigen Werbefläche zugelassen werden.
- Unzulässig sind Werbeanlagen entlang der Bahnlinie auf den Flächen G und H.
- Innere der Grundstücke sind Werbeanlagen bis zu einer maximalen Oberkante von 1 m über der Geländebanke (z.B. Bandenwerbung) zulässig. Sonstige Werbeanlagen auf den Grundstücken sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie nicht von den öffentlichen Verkehrsmitteln einsehbar sind.

2 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung)

- Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur in transparenter Ausführung (z.B. Maschendraht) bis zu einer Höhe von 2,00 m gemessen an der Gebäudeseite zulässig. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung werden Anlagen im Bereich der Sportflächen, die aufgrund der spezifischen Anforderungen der dort ausgetübten Sportarten erforderlich sind (z.B. Ballgitterzäune) und in transparenter Ausführung errichtet werden.
- Die Einfriedigungen der Sportflächen G und H sind um die Tiefe der in ihnen Randbereich festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

3 Erfordernis des Kennnisgabeverfahrens (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 Landesbauordnung)

Bei Gebäuden und Vorhaben ohne Außenhaltbäume, Änderungen der Dachgestaltung, Feuerangelegenheiten und Einfriedigungen ist das Kennnisgabeverfahren nach § 51 LBO Baden-Württemberg durchzuführen.

4 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Landesbauordnung)

Zwangsmaßnahmen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer oder mehreren Vorschriften der ZfBm 3 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

C Hinweise

- Archäologische Funde** (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 15 und 20 DSchG)
Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich das Fränkische Grabfeld "Kipfelacker". Archäologische Funde sind sofort der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Fundortskizze sind an Ort und Stelle zu befestigen und zu schützen. Jede erforderliche Veränderung des Standorts ist zu begründen und mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.
- Altlasten** (§ 7 b DSchG)
Das Flurstück Nr. 13872 ist als altlastverdächtige Fläche in der historischen Erhebung des Rhein-Neckar-Kreises (HST-E-Unterlagen) als sogenannter "B-Fall" eingestuft. Der Standort trägt die Flächen-Nr. 5055. Es handelt sich um eine Fläche, auf der ca. 1968 - 1979 eine ehemalige Grube mit unbekanntem Stoff gefüllt wurde. Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten Gruben und/oder sonstigen Auffüllungen benannt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserreferat beim Landesamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu informieren.
- Grundwasser** (§ 37 Abs. 1 u. 2 WVG)
Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwassererhebung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landesamt, Rhein-Neckar-Kreis, Wasserreferat, anzuzeigen.
- Da der Grundwasserstand in der Gemarkung Weinheim beträchtlichen Schwankungen unterliegt und das Plangebiet vergleichsweise tief liegt, muss im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit hoch ansteigendem Grundwasser gerechnet werden. Vor der Realisierung von Bauvorhaben wird daher empfohlen, die örtlichen Boden- und Wasserverhältnisse durch geotechnische Beurteilung zu erfassen und die Ergebnisse bei der baulichen Realisierung zu berücksichtigen.

Aufstellungsverfahren

Aufstellung (§ 21 BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekanntgemacht.	am 28.11.2001 am 22.12.2001
Fahrbahneingangsbesetzung und Besetzung der Träger öffentliche Bereiche (§ 31) und 4 (1) BauGB)	Die Besetzung wurde öffentlich bekanntgemacht. Geplant zur Aufstellung und Einleitung wurde gegeben in der Zeit der Einleitung der Träger öffentlicher Bereiche erfolgt durch Schreiben.	am 08.02.2002 vom 11.02.2002 bis 11.03.2002 vom 22.02.2002
Örtliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) und Anhörung (§ 1 (8) BauGB)	Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde zugunsten und sonst öffentlich bekanntgemacht.	am 23.07.2003
Örtliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) und Anhörung (§ 1 (8) BauGB)	Die Auslegung des Bebauungsplans, Entwurfs und der örtlichen Bauvorschriften wurde öffentlich bekanntgemacht.	am 06.08.2003
Örtliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) und Anhörung (§ 1 (8) BauGB)	Die Besetzung der Träger öffentlicher Bereiche von der Auslegung erfolgt durch Schreiben.	am 31.07.2003
Örtliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) und Anhörung (§ 1 (8) BauGB)	Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	am 16.08.2003 bis 02.10.2003
Örtliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) und Anhörung (§ 1 (8) BauGB)	Die festgelegten vorgeschriebenen Anlagen und die Bauvorschriften der Träger öffentlicher Bereiche wurden durch den Gemeindefonds geprüft und bewertet (Abwägung).	am 21.01.2004
Örtliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) und Anhörung (§ 1 (8) BauGB)	Die Ergebnisse der Abwägung wurde dem Personen- und Träger öffentlicher Bereiche, die Anlagen und Stellungnahmen vorgelegt. Neben, insgesamt 61 Schreiben.	am 21.01.2004
Satzung (§ 10 BauGB, § 73 LBO, § 4 OStB)	Die Satzung wurde mit der Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen.	am 21.01.2004
Inkrafttreten (§ 10 BauGB, § 4 OStB)	Weinheim, 12.02.04	gez. Berndt Oberbürgermeister

Rechnungsabgrenzung Baugruben (BaGr) i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002

Baugruben	BaGr 1 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 2 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 3 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 4 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 5 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 6 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 7 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 8 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 9 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 10 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 11 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 12 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 13 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 14 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 15 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 16 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 17 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 18 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 19 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 20 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 21 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 22 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 23 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 24 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 25 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 26 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 27 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 28 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 29 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 30 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 31 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 32 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 33 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 34 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 35 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 36 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 37 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 38 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 39 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 40 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 41 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 42 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 43 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 44 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 45 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 46 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 47 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 48 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 49 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 50 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 51 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 52 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 53 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 54 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 55 i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002
Baugruben	BaGr 56 i.d.F. vom 27.0